

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-632/2019 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 15.05.2019/28.08.2019/ 25.09.2019
Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation Wasserversorgung für den OT Uftrungen der Gemeinde Südharz	
Bauamt	
Beratungsfolge	Ortschaftsrat Uftrungen Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Bauamt

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG LSA)
Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV)

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die

Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung für den OT Uftrungen der Gemeinde Südharz.

Die Nachkalkulation wurde für die Jahre 2016 bis 2018 durchgeführt.
Der Zeitraum der Vorkalkulation umfasst die Jahre 2019 bis 2021.

Die Anpassung der Gebühren an die Kalkulation soll **ab 01.11.2019** erfolgen.

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage der Beschlussfassung 21-633/2019 beigefügt.

Begründung:

Die Gebührennach- und Vorkalkulation für die Zeiträume 2016 bis 2018 bzw. 2019 bis 2021 wurde durch die Firma Allevo Kommunalberatung, beauftragt durch die Gemeinde Südharz, durchgeführt.

Die Kalkulation hat ergeben, dass die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter Trinkwasser für die Jahre 2019 bis 2021 angepasst werden muss.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltunggez. z.K. 12.09.2019 Wiechert.....
----------------------------------	---

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 19
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates